



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

☞ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: (0316) 877-2913  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 12.02-2/00-23      Bezug: 318.016/6-II.2/2003      Graz, am 15. September 2003

Ggst.: Strafrechtsänderungsgesetz 2003; Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 1. Juli 2003, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes, darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird ausdrücklich begrüßt.

Problematisch erscheint die in § 207a Abs. 5 verwendete Formulierung „deren Einwilligung“. Wenn man auf die psychische Dynamik bei Missbrauch und Abhängigkeit abstellt, könnte damit ein „Schlupfloch“ für die pornographische Darstellung bei mündigen Minderjährigen aufgetan werden. Es sollte statt dessen auf die „nachweisliche Zustimmung“ abgestellt werden.

§ 207a Abs.5 sollte Art. 3 Abs. 2 lit.b des Rahmenbeschlusses entsprechend wie folgt ergänzt werden:  
*„Eine Zustimmung wird auch dann, wenn sie nachweislich erteilt wurde, nicht als gültig betrachtet, wenn beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbräuchlich genutzt worden sind.“*

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.  
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)